



Verein zur Förderung der Musikwissenschaft München e.V.

Satzung (Fassung vom 6.2.2023)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Musikwissenschaft München e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre am Institut für Musikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München. Zur Erreichung seines Zwecks führt der Verein Vorträge, Seminare, Gesprächskonzerte und ähnliche Veranstaltungen durch und leitet sie. Überdies ist er als Förderverein tätig, indem er Spenden und sonstige Mittel sammelt und an das Institut für Musikwissenschaft weiterreicht.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1998.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Mitteilung des positiven Entscheids.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in (zugleich stellvertretendem/stellvertreten-der Vorsitzenden) und dem/der Kassenwart/in. Davon soll eine Person dem Lehrkörper des Instituts für Musikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Blockwahl ist zulässig, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche, schriftliche Einladung einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (4) Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist Einstimmigkeit aller erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich; die nicht erschienenen Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich fordert. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am ersten Februar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Musikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.